

Petition Nr.: 00860/88/18

**An die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover**

Anerkennung von „Ein-Frau“ Betreuungsfachkraftbetrieben durch die Pflegekassen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir wenden uns heute mit folgender Problematik an Sie:

Das Landesrecht Niedersachsens benachteiligt „Ein-Frau“-Betreuungsbetriebe (nach §§ 43b, 45a-c, 53c SGB XI, ehemals § 87b) und mit ihnen auch Menschen mit Pflegegrad. Wir erklären im Folgenden, weshalb:

Jeder mit einem vom MdKN (Medizinischer Dienst der Krankenkassen Niedersachsen) vergebenen Pflegegrad hat nach Antragstellung laut Gesetz monatlich Anspruch auf bis zu 125 € Entlastungsbetrag von der Pflegekasse. Dadurch, dass rund Dreiviertel aller gepflegten Personen hierzulande im Eigenheim versorgt wird, ist jeder 10. Deutsche zwangsläufig mit dem Thema Pflege konfrontiert.

Das Ziel ist aufgrund des Pflegenotstands, pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich von ihren Angehörigen und Ehrenamtlichen zu Hause pflegen und betreuen zu lassen. Der Entlastungsbetrag für die Betroffenen soll durch „niedrigschwellige Dienstleistungen“ wie

1. Alltagsbegleitung
2. Haushaltsnahe Dienstleistungen
3. Pflegebegleitung

unterstützen.

Leider zahlen die Pflegeversicherungen diesen Betrag monatlich nicht immer aus. Sie sparen ihn aus Fachpersonalmangel ein, weil eine Betreuungskraft (zertifiziert nach §§ 43b, 45a-c, 53c SGB XI) als „Ein-Frau“-Betrieb nach Landesrecht von den Kassen nicht als Partner anerkannt ist und ihre vom Betreuten eingereichten Rechnungen nicht erstattet werden.

„Anerkannt“ von den Pflegekassen sind zertifizierte Betreuungskräfte (bzw. deren Betriebe) nach einem gewissen Prozedere nur dann, wenn:

1. Sie mindestens zu zweit sind und
2. Die zweite Betreuungskraft entweder
 - Eine examinierte Krankenschwester
 - Eine examinierte Pflegefachkraft oder
 - Eine gelernte Hauswirtschaftskraft

ist.

Wie oben bereits erwähnt, haben wir Pflegenotstand in Deutschland. Auf vier offene Stellen kommt laut der Reportage „Pflegenotstand im Norden“ (16.11.2018, Die Reportage, NDR Fernsehen) eine Bewerbung. Einrichtungen müssen aus Personalmangel Kunden kündigen oder können Ihre Kapazitäten nicht voll anbieten. Examinierte Pflegefachkräfte sollen daher durch den neu eingeführten Beruf des „Alltagsbegleiters“/ „Seniorenbetreuers“ (u.ä. ungeschützte, synonyme Berufsbezeichnungen) zeitnah entlastet werden.

Nun aber werden paradoxerweise Pflegebedürftigen und auch zertifizierten Alltagsbegleitern, die sich als „Ein-Frau“-Betrieb selbstständig machen möchten oder es schon sind, unüberwindbare Hürden in den Weg gestellt.

Die Praxis sieht so aus:

1. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finden nur ganz schwer (wenn überhaupt) ambulante Betreuungskräfte, die sie nicht aus eigener Tasche bezahlen müssen, obwohl sie per Gesetz Anspruch auf den monatlichen Entlastungsbetrag haben.
2. Nicht genutzte Gelder verfallen nach 6 Monaten des Folgejahres.
3. Selbstständige, zertifizierte Betreuungskräfte nach §§ 43b, 45a-c, 53c SGB XI im „Ein-Frau/Mann“-Betrieb können ihre Rechnungen bis zu einem monatlichen Betrag von bis zu 125 € pro Kunde mit Pflegegrad weder selbst bei den Pflegekassen einreichen, noch bekommen die betreuten Personen ihr Geld von den Kassen zurück erstattet.
4. Der abgerechnete Stundenlohn einer Betreuungseinrichtung ist meistens doppelt so hoch wie der einer selbstständigen, ambulanten Kraft in Eigenregie, die jedoch in der 1zu1-Betreuung zu Hause viel individueller auf die Bedürfnisse ihres Kunden eingehen kann. Gerade an Demenz erkrankte Personen können sich nicht an häufig wechselnde Betreuungspersonen gewöhnen, die zudem noch unter starkem Zeitdruck stehen. Sie bevorzugen eine konstante Bezugsperson.
5. Das derzeitige Gesetz bedeutet: Weniger Service und Betreuungsstunden für mehr Geld aus den Pflegekassen.

Einzelunternehmer müssen immer für den Krankheits- oder Urlaubsfall vorsorgen, wenn ihre Kundschaft von jemand anderen betreut werden muss. Die Hauptsache ist, dass dann eine qualifizierte Vertretungskraft sichergestellt ist. So handhaben es z.B. Ärzte kleiner Praxen, wenn sie wegen Urlaubs ihre Praxis vorübergehend schließen. Trotzdem sind und bleiben sie natürlich weiterhin Partner von den Krankenkassen. Dies ist unproblematisch und kann selbstverständlich in Eigenregie erfolgen.

Uns zertifizierten Betreuungskräften steht ebenfalls ein umfassendes Netzwerk (beispielsweise: (BAGSO) Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e. V., die ausbildende Organisation LEB Niedersachsen e. V. (Ländliche Erwachsenen Bildung Niedersachsen) und die Seniorenstützpunkte) zur Verfügung, um uns über aktuelle Problemstellungen auszutauschen und im Bedarfsfall weitere Unterstützung anzufordern. Bei diesen Organisationen werden auch die jährlich geforderten Fortbildungsstunden absolviert.

Leider stellen wir Betreuungsfachkräfte durch unsere Nicht-Anerkennung immer wieder fest, dass auf der einen Seite die Nachfrage nach unserer Dienstleistung da ist, den Bedürftigen auf der anderen Seite die Gelder fehlen, auf die aber jeder mit Pflegegrad laut Pflegegesetz Anspruch hat.

Mit dieser Petition bitten wir darum, dass auch zertifizierte Betreuungskräfte nach §§ 43b, 45a-c, 53c SGB XI aus „Ein-Frau“-Betrieben von den Pflegeversicherungen als Partner anerkannt werden und ihre Rechnungen mit dem monatlichen Entlastungsbetrag von maximal 125 € pro Person mit Pflegegrad verrechnet werden.

Bitte setzen Sie sich aufgrund der prekären Situation in der Pflege im Interesse der älteren Menschen und der sie pflegenden Angehörigen für unser Anliegen ein.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Pumm

(Alltagsbegleiterin zertifiziert nach §§ 43b, 45a-c, 53c SGB XI) und

Martina Sellmer

(Seniorenbegleiterin zertifiziert nach § 45a-c SGB XI)

Quellen:

Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI

§ 45a SGB XI Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/45a.html>

§ 45b SGB XI Entlastungsbetrag

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxi/45b.html>

Pflegenotstand

05.12.2017, ZDF - Die Anstalt

Max und Claus zeigen an ihrer Tafel, warum das reichste Land der Welt einen Pflegenotstand hat.

<https://youtu.be/KkmGgHYFbIY>

Pflegenotstand im Norden

16.11.2018 DIE REPORTAGE · NDR Fernsehen

Video in der Mediathek verfügbar bis 15.11.2019 · 21:15 Uhr

<https://www.ardmediathek.de/ard/player/Y3JpZDovL25kci5kZS82YjM1N2MxMy03YmVILTQwYWQ0Tg4YS1mODZiNDI5MjYxNGI/pflegenotstand-im-norden>

Deutsches Statistisches Bundesamt

Pflegestatistik - Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – Deutschlandergebnisse 2017

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Pflege/PflegeDeutschlandergebnisse.html>

Pflege.de

Entlastungsbetrag: für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

<https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegeleistungen/zusaetzliche-betreuungsleistungen-entlastungsleistungen-entlastungsbetrag/>

Verbraucherzentrale, Wofür Sie in der Pflege Entlastungsleistungen nutzen können, 08.01.2019

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflege-zu-hause/wofuer-sie-in-der-pflege-entlastungsleistungen-nutzen-koennen-13449>

